

# Wasserlieferungsvertrag

zwischen

**Einwohnergemeinde Emmen**, Wasserversorgung, 6020 Emmenbrücke  
handelnd durch den Gemeinderat Emmen

(nachstehend Lieferantin genannt)

sowie

**Korporation Rothenburg**, 6023 Rothenburg  
handelnd durch den Korporationsrat

(nachfolgend Bezügerin genannt)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
1.	Aufhebung des Wasserlieferungsvertrages vom 7. April 1982.....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	3
<b>II.</b>	<b>Vertragszweck</b>	<b>3</b>
3.	Versorgungsauftrag der Korporation Rothenburg.....	3
4.	Vertragsgegenstand.....	3
5.	Wasserversorgungsanlagen .....	3
6.	Zusammenarbeit der Vertragsparteien .....	4
<b>III.</b>	<b>Gemeinsam genutzte Anlagenteile</b>	<b>4</b>
7.	Versorgungsverbund.....	4
8.	Druckzonen .....	5
9.	Beiden Parteien dienende Versorgungsanlagen .....	5
10.	Wasserbeschaffung, Pumpwerke .....	5
11.	Reservoirs .....	5
12.	Transportleitungen und Übergabeschächte.....	5
13.	Steuerung und Messung .....	6

<b>IV. Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen</b>	<b>6</b>
14. Verwaltung .....	6
15. Betrieb .....	7
16. Unterhalt .....	7
17. Wichtige Verwaltungshandlungen .....	8
18. Bauliche Massnahmen .....	8
19. Fehlende Zuordnung einzelner Anlagenteile .....	9
20. Risiko und Haftung .....	9
21. Informationspflichten .....	9
22. Zutritts- und Auskunftsrecht .....	9
23. Information der Öffentlichkeit .....	9
<b>V. Wasserlieferung</b>	<b>10</b>
24. Lieferpflicht .....	10
25. Abnahmepflicht .....	10
26. Kontinuität der Wasserlieferung .....	10
27. Messung des Wasserbezuges .....	10
<b>VI. Wasserbezugspreis</b>	<b>11</b>
28. Grundsätze der Preisbestimmung .....	11
29. Preisbestandteile .....	11
30. Berechnungsgrundlage .....	11
31. Leistungspreis .....	11
32. Arbeitspreis .....	12
33. Rechnungsstellung .....	13
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
34. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages .....	13
35. Veränderte Verhältnisse .....	13
36. Kommunikation, Differenzen .....	13
37. Rechtsnachfolge .....	14
38. Genehmigungsvorbehalte .....	14

## **I. Vorbemerkungen**

### **1. Aufhebung des Wasserlieferungsvertrages vom 7. April 1982**

Seit 1923 bestehen zwischen der Wasserversorgung Emmen (Lieferantin) und der Korporation Rothenburg (Bezügerin) vertragliche Beziehungen hinsichtlich der Wasserversorgung. Der vorliegende neue Vertrag basiert auf den aktuellen Gegebenheiten und er ersetzt per Datum des Vertragsbeginns denjenigen vom 7. April 1982.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

<sup>1</sup> Der neue Vertrag untersteht den Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG; SRL Nr. 770) und den §§ 64, 64a und 64b des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150).

<sup>2</sup> Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wird, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, namentlich die Art. 646 ff über das Miteigentum, und des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die einschlägigen weiteren Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Lebensmittelgesetzgebung, Landesversorgung etc.) bleiben vorbehalten.

## II. Vertragszweck

### 3. Versorgungsauftrag der Korporation Rothenburg

<sup>1</sup> Die Korporation Rothenburg ist vom Gemeinderat Rothenburg in Anwendung von §§ 1 und 7 Abs. 2 WVG mit der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rothenburg betraut worden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung der Korporation Rothenburg umfasst eine untere Druckzone (nachfolgend "Druckzone Rippertschwand – Hunghus" genannt) und eine wesentlich kleinere, obere Druckzone, die von Rain her versorgt wird (Druckzone Rain). Einzelne Höfe auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Eschenbach sind ausserdem an die Wasserversorgung Rothenburg angeschlossen.

### 4. Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Die Parteien regeln mit dem vorliegenden Vertrag die Lieferung von Trink- und Löschwasser (§ 2 WVG) von der Lieferantin in die Versorgungsanlagen der Bezügerin, soweit diese zur "Druckzone Rippertschwand – Hunghus" gehören. Dieser Teil des Versorgungsnetzes der Bezügerin bildet mit dem Versorgungsnetz der Lieferantin einen Versorgungsverbund.

<sup>2</sup> Der Vertrag enthält die Parameter zur Berechnung des Wasserpreises für die Bezügerin (Wasserbezugspreis).

<sup>3</sup> Diejenigen Wasserversorgungsanlagen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rothenburg, welche nicht zur "Druckzone Rippertschwand – Hunghus" gehören, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

### 5. Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> Die Lieferantin betreibt ihre eigenen Wasserfassungen, ihr eigenes Leitungsnetz, ihre eigenen Reservoirs und die Abgabestellen, wo ihr Leitungsnetz mit demjenigen der Bezügerin verbunden ist.

<sup>2</sup> An den Abgabestellen erfolgt

- a) einerseits der Zu- und Rückfluss für das Reservoir "Rippertschwand" der Lieferantin bzw. zur Versorgung der oberen Druckzone von Emmen, und

- b) andererseits die Einspeisung von Trink- und Löschwasser in die Wasserversorgungsanlagen der Bezügerin zwecks Verteilung in deren "Druckzone Rippertschwand – Hunghus". Die Wasserversorgungsanlagen der Bezügerin, bestehend aus ihrem Leitungsnetz und dem Reservoir "Hunghus", werden durch die Lieferantin somit von den Abgabestellen bzw. vom Reservoir "Rippertschwand" her versorgt.

<sup>3</sup> Im übrigen wird dazu auf den in Ziffer 9. erwähnten Übersichtsplan verwiesen.

## **6. Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

<sup>1</sup> Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich - mit Blick auf den Vertragszweck und im Rahmen der vorliegenden Vereinbarungen - gegenseitig zur Zusammenarbeit in der Erfüllung ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages, namentlich

- a) bei der Nutzung der Anlagenteile, die beiden Parteien dienen (Ziffer 9. ff),
- b) bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Wasserqualität bzw. bei der Anwendung von Sicherheits- und Qualitätsstandards (Ziffer 14. ff), sowie
- c) bei der Bestimmung der Berechnungsparameter, welche zur Festlegung des Wasserbezugspreises erforderlich sind (Ziffer 28. ff).

<sup>2</sup> Dimensionierung, Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Wasserversorgungsanlagen beider Parteien sind so weit zu koordinieren, dass eine den gesetzlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende, optimale Wasserversorgung im Bereich des ganzen Versorgungsverbundes gewährleistet bleibt.

<sup>3</sup> Beide Parteien gewähren sich gegenseitig soweit Auskunft und Einblick in ihre Unterlagen, Messungen, Bücher und Belege, wie dies gemäss vorliegendem Vertrag für die gemeinsame Ermittlung des Wasserbezugspreises erforderlich ist (Ziffern 31. und 32. nachfolgend).

## **III. Gemeinsam genutzte Anlagenteile**

### **7. Versorgungsverbund**

<sup>1</sup> Beide Parteien stellen ihre Wasserversorgungsanlagen, soweit sie der gemeinsamen Versorgung und der Versorgungssicherheit dienen, dem Versorgungsverbund zur Verfügung. Sie dimensionieren, betreiben und unterhalten diese Anlagen so, dass die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (Wasserversorgungsgesetz, Lebensmittelgesetzgebung, Landesversorgung) und des vorliegenden Vertrages in allen Teilen gewährleistet bleiben.

<sup>2</sup> Das Eigentum an den Versorgungsanlagen verbleibt bei derjenigen Vertragspartei, welche die betreffende Anlage erstellt hat. Der vorliegende Vertrag hat somit keine Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse.

<sup>3</sup> Jede Vertragspartei ist befugt, die gemeinsam genutzten Anlagenteile im Rahmen des vorliegenden Vertrages so zu gebrauchen, wie dies mit den Rechten der anderen Partei verträglich ist.

## 8. Druckzonen

<sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet der Lieferantin umfasst deren untere und deren obere Druckzone auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Emmen.

<sup>2</sup> Durch Verbindung des Reservoirs "Rippertschwand" (Reservoir der Lieferantin) und des Reservoirs "Hunghus" (Reservoir der Bezügerin) bildet das Versorgungsgebiet der oberen Druckzone der Lieferantin mit den Versorgungsanlagen der Bezügerin (Ziffer 4. vorstehend) eine Einheit (Druckverbund).

## 9. Beiden Parteien dienende Versorgungsanlagen

<sup>1</sup> Als gemeinsam genutzte Versorgungsanlagen gelten:

- a) die der oberen Druckzone der Lieferantin dienenden Pumpwerke (Ziffer 10.),
- b) das Reservoir "Rippertschwand" der Lieferantin (Ziffer 11.),
- c) das Reservoir "Hunghus" der Bezügerin (Ziffer 11.),
- d) die der oberen Druckzone der Lieferantin dienenden Transportleitungen der Parteien (Ziffer 12.),
- e) die Fernsteuerungs- und Messanlage der Lieferantin (Ziffer 13.), und
- f) ferner alle weiteren unabhängigen Anlagenteile, die nötigenfalls zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorhanden sein müssen.

<sup>2</sup> Diese Versorgungsanlagen, die zwar beiden Parteien dienen, stehen grundsätzlich im Eigentum nur einer der beiden Parteien. Es wird auf den angehefteten Übersichtsplan verwiesen, wo diese Versorgungsanlagen farbig gekennzeichnet und beschriftet sind. Dieser Übersichtsplan wird durch Unterzeichnung durch die Parteien zum Vertragsbestandteil erklärt.

## 10. Wasserbeschaffung, Pumpwerke

<sup>1</sup> Die Lieferantin betreibt und unterhält in ihrer unteren Druckzone leistungsfähige Grundwasserpumpwerke, die in der Lage sind, den Wasserbedarf des Versorgungsverbundes zu decken. Zur Erfüllung ihres eigenen Versorgungsauftrages und des vorliegenden Wasserlieferungsvertrages kann die Lieferantin Wassereinspeisungen von Nachbarversorgungen vorsehen.

<sup>2</sup> Das Wasser wird über Stufen- oder Druckerhöhungspumpwerke der Lieferantin in den Versorgungsverbund der Parteien (obere Druckzone von Emmen und "Druckzone Rippertschwand – Hunghus" von Rothenburg) befördert (Ziffer 8.).

## 11. Reservoirs

<sup>1</sup> In der oberen Druckzone betreibt die Lieferantin ihr eigenes Reservoir "Rippertschwand" und das der Bezügerin gehörende Reservoir "Hunghus" (Ziffer 15.).

<sup>2</sup> Der Unterhalt der Reservoirs (Ziffer 16.) erfolgt durch die jeweilige Eigentümerschaft.

## 12. Transportleitungen und Übergabeschächte

<sup>1</sup> Zur Förderung des Wassers von den Pumpwerken zu den Reservoirs "Rippertschwand" und "Hunghus" betreiben und unterhalten die Parteien ein leistungsfähiges

Transportleitungsnetz. Das Transportleitungsnetz der Lieferantin ist im Bereich der Hasenmoosstrasse mit dem Netz der Bezügerin verbunden.

<sup>2</sup> Die Transportleitungen der Lieferantin führen von den Pumpwerken bis zu den Messschächten an den Übergabestellen. Die Messschächte sind Eigentum der Lieferantin. Der Lieferantin gehört auch die Transportleitung von der Verzweigung Hasenmoosstrasse bis zum Reservoir "Rippertschwand".

<sup>3</sup> Im Eigentum der Bezügerin stehen die Transportleitungen von den Messschächten an den Übergabestellen bis zur Verzweigung Hasenmoosstrasse und deren Fortsetzung bis zum Reservoir "Hunghus".

### **13. Steuerung und Messung**

<sup>1</sup> Die Lieferantin betreibt eine Fernsteuerungs- und Wassermessanlage zur Steuerung, Überwachung, Messung und Registrierung der Betriebszustände beider Wasserversorgungsanlagen, zur Bewirtschaftung der Reservoirs des Versorgungsverbundes und zur Ermittlung der Durchflussmengen an den Messstationen. Die Messgeräte und Wasserzähler (inkl. den Zählern im Reservoir "Hunghus") sind Eigentum der Lieferantin; diese ist auch Mieterin der Datenübertragungsleitung von der Leitstelle Emmen zur Betriebswarte Rothenburg.

<sup>2</sup> Die Steuerung beider Wasserversorgungsanlagen (samt Ausgleichsteuerung der Reservoirs der oberen Druckzone der Lieferantin) erfolgt zentral von der Betriebswarte der Lieferantin aus. Dort werden die Messdaten, namentlich der tägliche und jährliche Wasserbezug registriert. Die Bezügerin hat Zugriff auf die Daten, welche ihr eigenes Versorgungsgebiet betreffen.

<sup>3</sup> Die Betriebswarte der Bezügerin dient einzig dazu, den Reservoirstand im eigenen Reservoir aufzuzeichnen und notfalls die Löschklappe im eigenen Reservoir zu öffnen, womit zugleich die Ausgleichsteuerung der beiden Reservoirs überbrückt wird.

## **IV. Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen**

### **14. Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien sind je alleine für die Verwaltung ihrer eigenen Anlagen zuständig.

<sup>2</sup> Jede Partei kann von der anderen verlangen, dass diejenigen administrativen und organisatorischen Massnahmen getroffen werden, welche für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Versorgungsverbund und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

<sup>3</sup> Hinsichtlich der Zuständigkeit für alle übrigen Verwaltungshandlungen, welche die gemeinsam genutzten Anlagenteile betreffen, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 647 a und 647 b ZGB.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen bezüglich den Betrieb des Versorgungsverbundes (Ziffer 15.) und die Rechte jeder Vertragspartei bezüglich notwendiger Unterhaltsarbeiten (Ziffer 16.).

## 15. Betrieb

<sup>1</sup> Zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen gehören:

- a) die jederzeitige Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Menge und guter Qualität,
- b) die jederzeitige Sicherstellung einer ausreichenden Stör-, Brauch- und Löschwasserreserve,
- c) die Überwachung der Steuerung, Registrierung und Datensicherung samt Auswertung der Daten und
- d) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Aufrechterhaltung eines Pikettdienstes für den Versorgungsverbund als Ganzes.

Alle übrigen Verrichtungen im Rahmen der Wasserversorgung gehören entweder zu den Unterhaltsarbeiten (Ziffer 16.) oder sie sind zu den baulichen Massnahmen (Ziffer 18.) zu zählen.

<sup>2</sup> Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart wird, erfolgt der Betrieb des gesamten Versorgungsverbundes durch die Lieferantin. Vorbehalten bleiben gesetzliche Verpflichtungen der Bezügerin bezüglich des Betriebes ihrer Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Lieferantin hat bezüglich aller Fragen des Betriebes die Befugnis zu sämtlichen gewöhnlichen Verwaltungshandlungen (analog Art. 647 a ZGB). Sie hat insbesondere das Zutrittsrecht zu den Anlagen der Bezügerin und sie ist namentlich auch berechtigt, bei ausserordentlichen Betriebszuständen die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den Normalzustand wieder herzustellen.

<sup>4</sup> Die Lieferantin ist für die optimale Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Anlagen verantwortlich und sie überwacht die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

## 16. Unterhalt

<sup>1</sup> Zum Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen gehören namentlich:

- a) alle Reparatur-, Revisions- und Sanierungsarbeiten an Bauten und Anlagen, Leitungen, Armaturen und Zufahrten,
- b) alle Reinigungsarbeiten, das Spülen von Leitungen sowie die Waldpflege im Bereich von Bauten und Anlagen,
- c) die Kontrollarbeiten und Datenablesungen, soweit diese Arbeiten nicht dem Betrieb zuzuordnen sind,
- d) der Pikettdienst für die Behebung ausserordentlicher Betriebszustände an den eigenen Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Jede Partei ist für den Unterhalt ihrer eigenen Versorgungsanlagen verantwortlich. Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie stets den einschlägigen Vorschriften, dem Vertragszweck und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

<sup>3</sup> Die Parteien behalten sich vor, einen separaten Wartungsvertrag über die Erbringung von Unterhaltsleistungen zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Vernachlässigt eine Partei trotz Mahnung ihre Unterhaltspflichten, so ist die andere berechtigt, die Unterhaltsarbeiten auf Kosten der säumigen Vertragspartei von sich aus zu veranlassen.

## 17. Wichtige Verwaltungshandlungen

<sup>1</sup> Bezüglich wichtiger Verwaltungshandlungen bedarf es der Zustimmung beider Vertragsparteien. Wichtige Verwaltungshandlungen definieren sich in sinngemässer Anwendung von Art. 647 b ZGB.

<sup>2</sup> Will die Bezügerin dauernd oder regelmässig wiederkehrend Trinkwasser bei Dritten beziehen oder Trinkwasser an Dritte abgeben, so ist dazu die Zustimmung der Lieferantin einzuholen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Recht der Bezügerin, mit Dritten Vereinbarungen über den Bezug oder die Lieferung von Löschwasser oder den Einbezug von Einzelhöfen in ihr Versorgungsgebiet abzuschliessen. Die Lieferantin ist über solche Vereinbarungen zu orientieren.

## 18. Bauliche Massnahmen

<sup>1</sup> Jede Partei entscheidet grundsätzlich in eigener Kompetenz und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten über bauliche Massnahmen an ihren eigenen Versorgungsanlagen. Sie projiziert, erstellt und unterhält ihre eigenen Versorgungsanlagen auf eigenes Risiko, auf eigene Kosten, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach dem aktuellen Stand der Technik.

<sup>2</sup> Die Parteien konsultieren sich, soweit dies in zeitlicher Hinsicht möglich ist, gegenseitig rechtzeitig zum Voraus hinsichtlich der Planung und Inangriffnahme baulicher Massnahmen an Versorgungsanlagen, die beiden Parteien dienen, sowie hinsichtlich aller anderen baulichen Massnahmen, die Auswirkungen auf den Versorgungsverbund haben könnten.

<sup>3</sup> Jede Partei kann notwendige bauliche Massnahmen von sich aus und auf eigene Kosten vornehmen lassen. Die entstandenen Kosten werden bei der nächsten Ermittlung des Wasserbezugspreises (Leistungspreis gemäss Ziffer 31.) in die Berechnung einbezogen.

<sup>4</sup> Für alle anderen baulichen Massnahmen an gemeinsam genutzten Anlagen (Ersatz, Ergänzung, Erweiterung) oder die Aufnahme neuer Anlagenteile in die Liste gemäss Ziffer 9. vorstehend kommen sinngemäss die Bestimmungen von Art. 647 d und 647 e ZGB zur Anwendung:

- a) Stimmt die andere Partei solchen baulichen Massnahmen zu, so werden die daraus resultierenden Kosten bei der nächsten Anpassung des Wasserbezugspreises (Leistungspreis gemäss Ziffer 31.) in die Preisberechnung einbezogen.
- b) Wird die Zustimmung zu nützlichen baulichen Massnahmen verweigert, so können sie von der bauwilligen Vertragspartei nur in sinngemässer Anwendung von Art. 647 d Abs. 2 und 3 ZGB durchgeführt werden. Die Kosten solcher baulicher Massnahmen werden bei der nächsten Anpassung des Wasserbezugspreises (Leistungspreis gemäss Ziffer 31.) nur im Rahmen von Art. 647 d Abs. 3 in die Preisberechnung einbezogen.

- c) Wird die Zustimmung zu baulichen Massnahmen, die bloss der Verschönerung oder der Bequemlichkeit dienen, verweigert, so können sie von der bauwilligen Vertragspartei nur unter sinngemässer Anwendung von Art. 647 e Abs. 2 ZGB durchgeführt werden. Die Kosten solcher baulicher Massnahmen werden bei der nächsten Anpassung des Wasserbezugspreises (Leistungspreis gemäss Ziffer 31.) nicht in die Preisberechnung einbezogen.

### **19. Fehlende Zuordnung einzelner Anlagenteile**

Einzelne gemeinsam genutzte Anlagenteile, die keiner der beiden Vertragsparteien alleine zugeordnet werden können, werden entweder durch Vereinbarung einer Partei zugewiesen oder dann gemeinsam projiziert, erstellt und unterhalten. Die darauf entfallenden Kosten werden nach Massgabe des Interesses aufgeteilt.

### **20. Risiko und Haftung**

<sup>1</sup> Jede Partei trägt das Risiko für die ihr gehörenden Versorgungsanlagen und sie haftet gemäss Art. 58 ff OR sowohl gegenüber der anderen Vertragspartei als auch gegenüber Dritten für Schäden. Der Rückgriff auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Vorbehältlich der Haftung für grobes Verschulden wird jede Haftung der Lieferantin für Folgen von Liefereinschränkungen oder Lieferunterbrüchen wegbedungen.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten bezüglich der Haftung die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.

### **21. Informationspflichten**

<sup>1</sup> Die Parteien orientieren sich gegenseitig raschmöglichst und unaufgefordert sowohl über vorhersehbare als auch über unplanmässig eingetretene ausserordentliche Betriebszustände, wie Unterbrüche oder Störungen, und über die bereits getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Wiederherstellung der ordentlichen Versorgung.

<sup>2</sup> Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über geplante Änderungen an ihren Anlagen, über vorhersehbare Veränderungen ihres Wasserbedarfs bzw. über vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit frühzeitig zu informieren. Ziffer 18. bleibt vorbehalten.

### **22. Zutritts- und Auskunftsrecht**

Die Parteien gewähren sich gegenseitig und soweit dies für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages erforderlich ist, das Zutrittsrecht zu ihren Anlagen und sie verpflichten sich, einander gegenseitig alle für die Aufrechterhaltung der Versorgung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **23. Information der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Eine allenfalls erforderliche Information der Öffentlichkeit, sei es über Störungen, sei es über Änderungen an den Versorgungsanlagen, erfolgt grundsätzlich in gemeinsamer Absprache zwischen den Vertragsparteien.

<sup>2</sup> Bei Störungen in eigenen Anlagen, die nicht dem Versorgungsverbund dienen, entscheidet jede Vertragspartei grundsätzlich selbst, ob und wie sie die Öffentlichkeit darüber informieren will.

## **V. Wasserlieferung**

### **24. Lieferpflicht**

<sup>1</sup> Die Lieferantin verpflichtet sich, den Trink- und Löschwasserbedarf der Bezügerin zu den Bedingungen dieses Vertrages zu decken.

<sup>2</sup> Sie garantiert die Versorgung mit Trinkwasser bis zu einer maximalen Bezugsmenge von täglich 4000 m<sup>3</sup> (viertausend Kubikmeter) im gleichem Umfang und in gleicher Qualität, wie sie für die Einwohner von Emmen besteht.

<sup>3</sup> Die Lieferung erfolgt über die beiden Wassermessschächte "Rothenburg Station" und "Rothenburg Dorf" bzw. vom Reservoir "Rippertschwand" her.

### **25. Abnahmepflicht**

Die Bezügerin verpflichtet sich, diejenige Wassermenge abzunehmen, die sie zur Deckung des Bedarfs in der "Druckzone Rippertschwand – Hunghus" ihres Versorgungsnetzes benötigt (Ziffer 4.). Vorbehalten bleibt das Recht der Bezügerin, bei Dritten Löschwasser zu beziehen (Ziffer 17.).

### **26. Kontinuität der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Lieferantin hat die Wasserlieferung grundsätzlich jederzeit sicherzustellen.

<sup>2</sup> Besteht die Gefahr, dass infolge ausserordentlicher Umstände, Betriebsstörungen oder Arbeiten an Versorgungsanlagen etc. die Wasserlieferung unterbrochen oder eingeschränkt werden könnte, so hat die Lieferantin dies der Bezügerin nach Möglichkeit so frühzeitig anzuzeigen, dass die notwendigen Provisorien installiert werden können.

<sup>3</sup> Die Bezügerin hat sich hinsichtlich Unterhaltsarbeiten an ihren Versorgungsanlagen, welche den Betrieb des Versorgungsverbundes beeinträchtigen könnten, vorgängig mit der Lieferantin abzusprechen.

<sup>4</sup> Die Parteien sind sich darin einig, dass bei Notbetrieb, d.h. im Falle von Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserversorgung bei der Lieferantin, die Versorgung ihrer beiden Versorgungsgebiete grundsätzlich gleichermassen betroffen werden soll.

### **27. Messung des Wasserbezuges**

<sup>1</sup> Die Messung der bezogenen Wassermengen erfolgt in den Wassermessschächten "Rothenburg Station" und "Rothenburg Dorf", wo die Zuflüsse ins Versorgungsnetz der Bezügerin bzw. in die beiden Reservoirs "Rippertschwand" und "Hunghus" sowie die Rückflüsse zum Versorgungsnetz der Lieferantin erfasst werden.

<sup>2</sup> Die an die Bezügerin gelieferte Wassermenge berechnet sich alsdann wie folgt:

**Differenz aus Zufluss und Rückfluss an den Wassermessschächten,**  
- vermindert um das Betriebswasser im Reservoir "Rippertschwand",  
- vermindert um die Wasserbezüge Dritter ab dem Reservoir "Rippertschwand" (Bezug der Wasserversorgungsgenossenschaft "Rippertschwand").  
**= Gelieferte Wassermenge.**

## VI. Wasserbezugspreis

### 28. Grundsätze der Preisbestimmung

<sup>1</sup> Pro Kubikmeter bezogener Wassermenge bezahlt die Bezügerin der Lieferantin den nachfolgend definierten Wasserbezugspreis. Dieser beträgt bei Vertragsbeginn **90 (neunzig) Rappen pro Kubikmeter.**

<sup>2</sup> Der Wasserbezugspreis hat sämtliche Leistungen der Lieferantin kostendeckend abzugelten. Der Nutzen, den jede Partei aus der Mitbenutzung der Versorgungsanlagen der anderen Partei erzielt, ist im Wasserbezugspreis berücksichtigt und verrechnet. Die Vertragsparteien haben einander somit für die Benutzung von Anlagenteilen, die beiden Seiten dienen, keine zusätzlichen gegenseitigen Entschädigungen zu leisten.

### 29. Preisbestandteile

<sup>1</sup> Der Wasserbezugspreis enthält je einen Anteil

- a) feste Kosten (nachfolgend **Leistungspreis** genannt; Ziffer 31.) und
- b) variable Kosten (nachfolgend **Arbeitspreis** genannt; Ziffer 32.).

<sup>2</sup> Nicht im Wasserbezugspreis inbegriffen und von jeder Vertragspartei selbst zu tragen sind die Kosten für den Unterhalt der eigenen Versorgungsanlagen (Ziffer 16.).

### 30. Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für den Wasserbezugspreis bildet der Bericht der Emch+Berger AG, Solothurn, vom 1. Mai 1998. Dieser enthält alle im Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltenden Ausgangsgrößen sowie die Einzelheiten zur Ermittlung und späteren Anpassung des Leistungspreises.

### 31. Leistungspreis

<sup>1</sup> Bei Vertragsbeginn wird der Leistungspreis (als Bestandteil des Wasserbezugspreises) auf der Basis des Berichts der Emch+Berger AG vom 1. Mai 1998 auf **73 (dreiundsiebzig) Rappen pro Kubikmeter** festgelegt.

<sup>2</sup> Der Leistungspreis berücksichtigt die Ermittlung der Bezugsmengen und die Berechnung der Nutzungsanteile gemäss Bericht der Emch+Berger AG vom 1. Mai 1998 und er enthält folgende Kostenelemente für die in Ziffer 9. genannten, gemeinsam genutzten Anlagen:

- a) die Annuitäten (Verzinsung und Amortisation),
- b) die Rückstellungen für Bauwerkserhaltung (Renovation),
- c) die Rückstellungen für Wiederbeschaffung, und
- d) die umsatzunabhängigen Betriebskosten.

<sup>3</sup> Der Leistungspreis ist ein Festpreis. Er kann auf Verlangen einer Vertragspartei frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an neue Gegebenheiten angepasst werden.

<sup>4</sup> Nach erfolgter Anpassung des Leistungspreises kann eine neuerliche Anpassung frühestens wieder nach Ablauf von fünf Jahren vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Ein angepasster Leistungspreis tritt auf Beginn eines Kalenderjahres in Kraft. Das Begehren um Anpassung des Leistungspreises ist schriftlich mindestens ein Jahr zum Voraus zu stellen. Vereinbaren die Parteien nichts anderes, so ist der Leistungspreis analog den Berechnungsgrundlagen des Berichtes der Emch+Berger AG vom 1. Mai 1998 neuen Gegebenheiten anzupassen.

## 32. Arbeitspreis

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis (als Bestandteil des Wasserbezugspreises) wird gemäss Bericht der Emch+Berger AG vom 1. Mai 1998 bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auf **17 (siebzehn) Rappen pro Kubikmeter** festgelegt.

<sup>2</sup> Im Arbeitspreis sind folgende Kostenelemente enthalten:

- a) die umsatzabhängigen Betriebskosten von 4,8 (vier Komma acht) Rappen pro Kubikmeter,
- b) die Stromkosten von 12 (zwölf) Rappen pro Kubikmeter, sowie
- c) die Konzessionsgebühren von 0,2 (null Komma zwei) Rappen pro Kubikmeter.

<sup>3</sup> Die umsatzabhängigen Betriebskosten (**lit. a**) werden alle zwei Jahre jeweils per 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2005, der Teuerung angepasst und auf den nächsten Zehntelrappen aufgerundet. Basis für die Teuerungsanpassung bilden die beim Inkrafttreten des Vertrages angewandten umsatzabhängigen Betriebskosten, welche auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Stand Mai 2000, Basis Mai 2000 = 100 Punkte) beruhen. Massgebend für die jeweilige Anpassung per 1. Juni ist der Indexstand am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

<sup>4</sup> Die Stromkosten (**lit. b**) werden alle zwei Jahre jeweils per 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2005, an die bei der Lieferantin tatsächlich anfallenden Stromkosten angepasst. Dazu erfasst die Lieferantin alle bei ihr anfallenden Stromkosten des Netzverbundes, d.h. alle Stromkosten zum Betrieb und zur Versorgung der unteren sowie der oberen Druckzone Emmen inklusive dem Versorgungsgebiet der Bezügerin (Pumpwerke, Reservoirs). Daraus wird jeweils für den Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) der durchschnittliche Strompreis pro Kubikmeter des gesamthaft geförderten Wassers ermittelt. Bei der alle zwei Jahre erfolgenden Anpassung des Arbeitspreises wird jeweils dieser zuletzt ermittelte durchschnittliche Strompreis pro Kubikmeter des gesamthaft geförderten Wassers in den Arbeitspreis eingebaut.

<sup>5</sup> Der Anteil an den Konzessionsgebühren (**lit. c**) berücksichtigt, dass die Lieferantin zur Zeit pauschale und von der Fördermenge unabhängige Konzessionsgebühren abzuliefern hat. Verändern sich die abzuliefernden Konzessionsgebühren bezüglich Höhe oder Berechnungsart, so ist der Anteil der Konzessionsgebühren am Arbeitspreis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips anzupassen.

### **33. Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Lieferantin stellt der Bezügerin zweimal pro Jahr nachschüssig Rechnung für die bezogenen Wassermengen.

<sup>2</sup> Die Mehrwertsteuer und allfällige weitere laut Gesetz zu Lasten der Bezügerin zu erhebende Abgaben werden dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

<sup>3</sup> Der Rechnungsbetrag wird dreissig Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Bei Verzug schuldet die Bezügerin einen Verzugszins zum üblichen Satz ungedeckter Kontokorrentkredite der Luzerner Kantonalbank, mindestens jedoch zu 5 (fünf) %.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **34. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (Vertragsbeginn). Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch frühestens per 31. Dezember 2012.

### **35. Veränderte Verhältnisse**

<sup>1</sup> Ändern sich die Verhältnisse wegen Umständen, welche die Parteien nicht zu verantworten haben, wie namentlich wegen technischer Neuerungen, geänderten staatlichen Vorschriften oder hoheitlicher Verfügungen etc., so gelten die Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages sinngemäss weiter. Jede Partei verpflichtet sich ausserdem, in solchen Fällen allenfalls notwendig werdende Vertragsanpassungen mit der anderen Partei zu verhandeln.

<sup>2</sup> Ändern sich die Bedürfnisse der Parteien in dem Mass, dass diese auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages nicht mehr erfüllt werden können, so verpflichten sich beide Parteien, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages aufzunehmen.

### **36. Kommunikation, Differenzen**

<sup>1</sup> Als Grundsatz für die gegenseitige Kommunikation gilt,

- a) dass jede Partei die andere jeweils unaufgefordert und rechtzeitig informiert, und
- b) dass bei allfälligen Differenzen nach einvernehmlichen Lösungen gesucht wird, welche die Anliegen beider Parteien angemessen berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Verfahren bei allfälligen Differenzen zwischen den Parteien richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**37. Rechtsnachfolge**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung der anderen Vertragspartei bleibt für diesen Fall vorbehalten.

**38. Genehmigungsvorbehalte**

Der vorliegende Vertrag bedarf der Genehmigung durch

- den Gemeinderat Emmen,
- die Korporationsgemeindeversammlung von Rothenburg, und
- den Gemeinderat Rothenburg.

**Die Vertragsparteien**

4-fach

Emmenbrücke, 28.3.02

Rothenburg, 28.3.02

**Einwohnergemeinde Emmen  
Wasserversorgung**

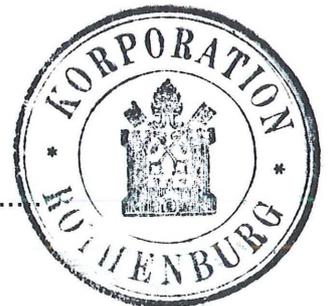


**Gemeinde Emmen**  
6021 Emmenbrücke  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*

**Korporation Rothenburg**

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*



Genehmigung durch:  
Gemeinderat Emmen

Genehmigung durch:  
Gemeinderat Rothenburg

**Genehmigt**

Rothenburg, 03.04.2002

Emmen, den 27. Feb. 2002

**Namens des Gemeinderates:**

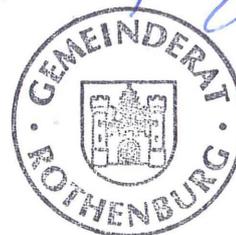
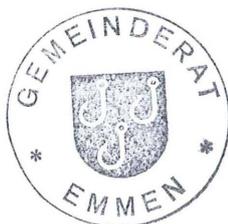
**Namens des Gemeinderates**

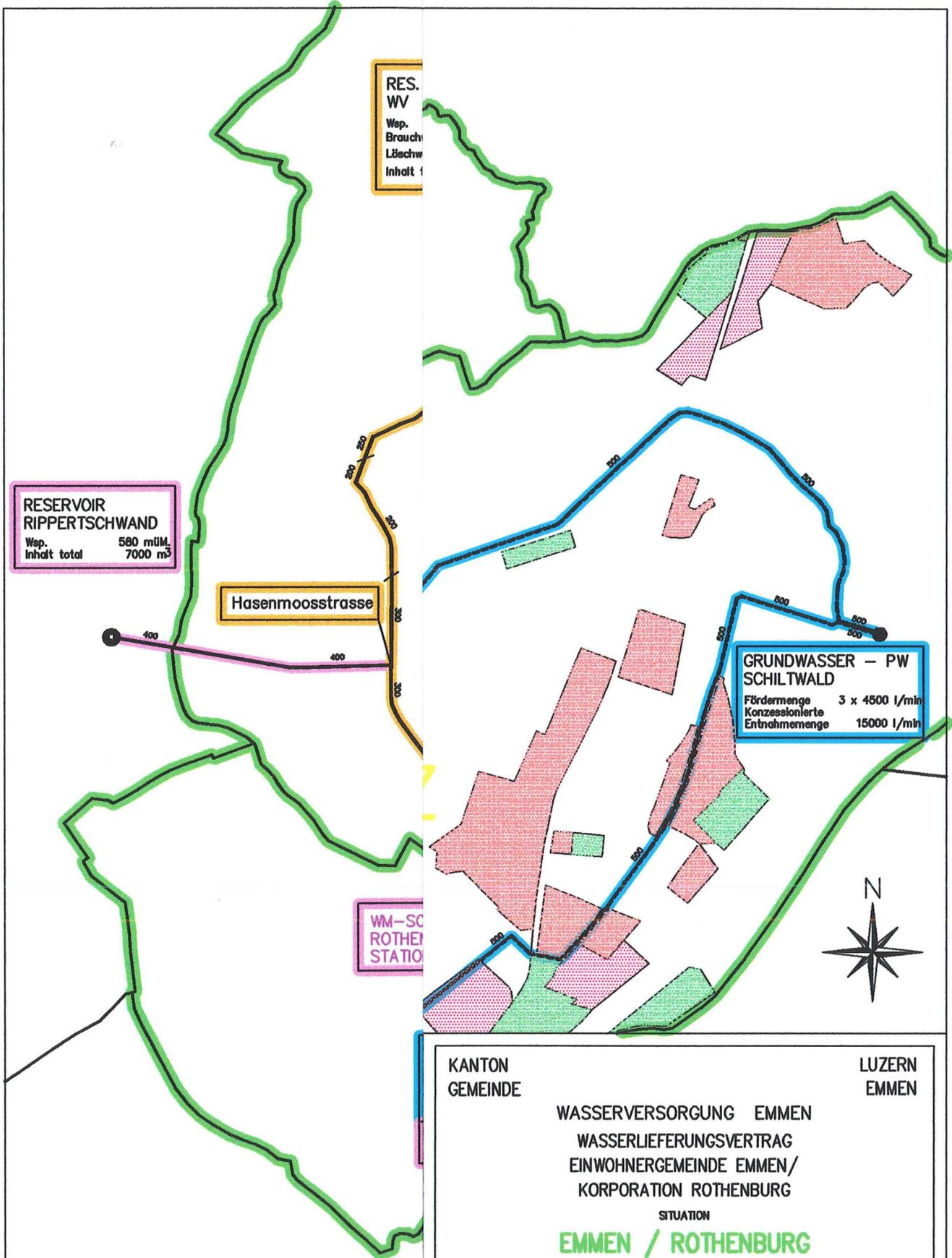
Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*





RES.  
WV  
Wep.  
Brauch  
L&Schw  
Inhalt

RESERVOIR  
RIPPERTSCHWAND  
Wep. 580 m³  
Inhalt total 7000 m³

Hasenmoosstrasse

WM-STATION  
ROTHER

GRUNDWASSER - PW  
SCHILTWALD  
Fördermenge 3 x 4500 l/min  
Konzessionierte 15000 l/min  
Entnahmemenge



KANTON LUZERN  
GEMEINDE EMMEN

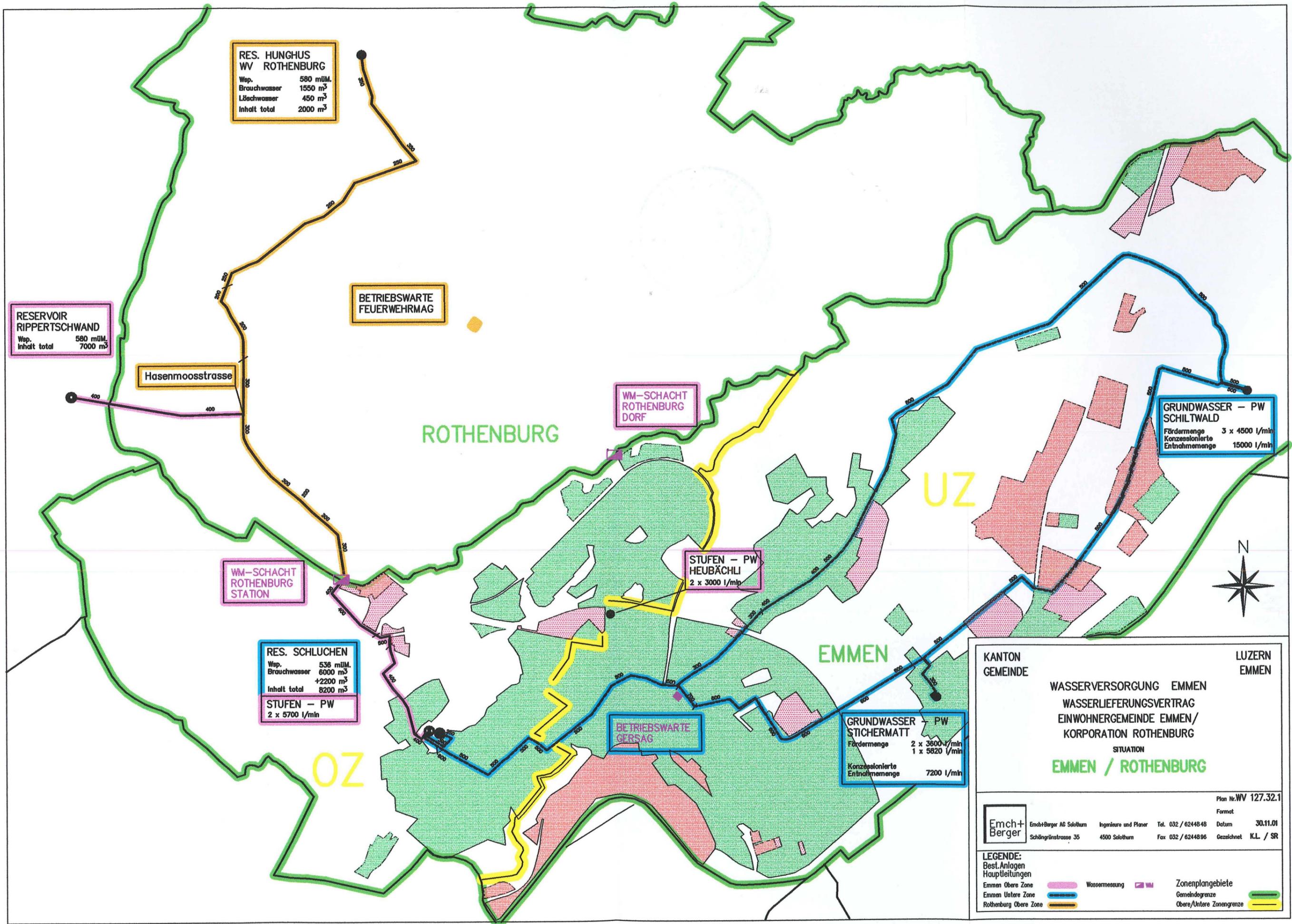
WASSERVERSORGUNG EMMEN  
WASSERLIEFERUNGSVERTRAG  
EINWOHNERGEMEINDE EMMEN/  
KORPORATION ROTHENBURG

SITUATION  
**EMMEN / ROTHENBURG**

Plan Nr. WV 127.32.1  
Format  
Emch+Berger Emch+Berger AG Solothurn Ingenieure und Planer Tel. 032 / 62448 48 Datum 30.11.01  
Schöngrünstrasse 35 4500 Solothurn Fax 032 / 62448 96 Gezeichnet K.L. / SR

LEGENDE:  
Best. Anlagen  
Hauptleitungen  
Emmen Obere Zone  
Emmen Untere Zone  
Rothenburg Obere Zone

Wassermessung  
WM  
Zonenplangebiete  
Gemeindegrenze  
Obere/Untere Zonengrenze



**RES. HUNGHUS  
WV ROTHENBURG**  
 Wep. 580 mÜ.M.  
 Brauchwasser 1550 m<sup>3</sup>  
 Löschwasser 450 m<sup>3</sup>  
 Inhalt total 2000 m<sup>3</sup>

**RESERVOIR  
RIPPERSCHWAND**  
 Wep. 580 mÜ.M.  
 Inhalt total 7000 m<sup>3</sup>

**BETRIEBSWARTE  
FEUERWEHRMAG**

**Hasenmoosstrasse**

**WM-SCHACHT  
ROTHENBURG  
DORF**

**GRUNDWASSER - PW  
SCHILTWALD**  
 Fördermenge 3 x 4500 l/min  
 Konzessionsierte  
 Entnahmemenge 15000 l/min

**WM-SCHACHT  
ROTHENBURG  
STATION**

**STUFEN - PW  
HEUBÄCHLI**  
 2 x 3000 l/min

**RES. SCHLUCHEN**  
 Wep. 536 mÜ.M.  
 Brauchwasser 6000 m<sup>3</sup>  
 +2200 m<sup>3</sup>  
 Inhalt total 8200 m<sup>3</sup>  
**STUFEN - PW**  
 2 x 5700 l/min

**GRUNDWASSER - PW  
STICHERMATT**  
 Fördermenge 2 x 3600 l/min  
 1 x 5820 l/min  
 Konzessionsierte  
 Entnahmemenge 7200 l/min

**BETRIEBSWARTE  
GERSAG**

KANTON LUZERN  
 GEMEINDE EMMEN

**WASSERVERSORGUNG EMMEN**  
**WASSERLIEFERUNGSVERTRAG**  
**EINWOHNERGEMEINDE EMMEN/  
 KORPORATION ROTHENBURG**

SITUATION  
**EMMEN / ROTHENBURG**

Plan Nr. WV 127.32.1  
 Format  
 Datum 30.11.01  
 Gezeichnet K.L. / SR

**Emch+Berger** Ingenieure und Planer  
 Emch+Berger AG Solothurn  
 Schillingstrasse 35 4500 Solothurn  
 Tel. 032 / 6244848 Fax 032 / 6244896

**LEGENDE:**  
 Best. Anlagen  
 Hauptleitungen  
 Emmen Obere Zone  
 Emmen Untere Zone  
 Rothenburg Obere Zone

Wassermessung WM  
 Zonenplangebiete  
 Gemeindegrenze  
 Obere/Untere Zonengrenze

28.3.02

 **Gemeinde Emmen**  
6021 Emmenbrücke  
Gemeindeammann

*F. Luntz*  
*Hammitt*

